

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BioServ GmbH

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Abfallarten des Auftraggebers durch die Auftragnehmerin.

2. Vertragsgegenstand

Die Auftragnehmerin (AN) übernimmt mit Vertragsbeginn die Beseitigung/Verwertung der im Bereich des Auftraggebers (AG) anfallenden Abfallarten gemäß den vertraglichen Regelungen. Vertragsgegenstand sind ausschließlich diejenigen Abfallarten, die von dem AG im Vertrag näher bezeichnet werden. Andere als diese bezeichneten Stoffe dürfen nicht in die Behälter verfüllt werden. Insbesondere ist zu beachten, dass keine Fremdstoffe in die Behälter gelangen, wie z.B. Glas, Bestecke, Metall, Kunststoff, Porzellan, Gartenabfälle, Plastik, sowie Schadstoffe aller Art.

3. Aufstellen der Behälter

Die AN stellt dem AG geeignete Behälter zu Sammlung der umseitigen Abfallarten zur Verfügung. Sie kann die Behälter jederzeit austauschen. Diese Behälter verbleiben im Eigentum der AN. Sie werden dem AG zur Miete überlassen. Der AG hat die Behälter sicher zu verwahren, sie insbesondere pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die Überlassung an Dritte ist strikt verboten. Bei Vertragsende sind die Behälter der AN zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Bei Verlust, vertragswidriger Weitergabe an Dritte oder bei einer die weitere Gebrauchstauglichkeit ausschließende Beschädigung der Behälter hat der AG der AN Schadenersatz zu leisten. Der AG haftet für seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere Mitarbeiter. Der AG bleibt der Nachweis eines geringeren und der AN der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Schadhafte Behälter dürfen nicht mehr befüllt werden. Jeder Schaden und Verlust an Behältern hat der AG der AN sofort zu melden.

Zur Abholung hat der AG die befüllten Behälter an einem ebenerdigen, für die AN frei zugänglichen und für die Abholung mit einem LKW in unmittelbarer Nähe ausreichend befestigten Ort bereit zu halten. Dort hinterlässt die AN für jeden abgeholt einen leeren und gereinigten Behälter gleichen Typs, für den die Bestimmungen dieser Ziffer dann ebenso gelten. Für die Behälteraufstellung erforderliche Erlaubnisse, gleich ob privatrechtlicher oder öffentlich rechtlicher Natur, beschafft und beachtet der AG auf eigene Kosten und eigenes Risiko. Die Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten bei und im Zusammenhang mit der Behälteraufstellung obliegen dem AG.

4. Abfuhr- und Beseitigungspflicht/abfallrechtliche Verantwortung

Die Übernahme der Abfallarten setzt eine wirksame Abnahmeerklärung sowie einen wirksamen Vertrag für diese Stoffe voraus. Mit ihrer Übernahme gehen Abfallarten in das Eigentum der AN über. Die Pflicht der AN ruht, solange die Beseitigung/Verwertung aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Streik, Demonstrationen usw.) nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Diesen Gründen steht es gleich, wenn bei Abschluss dieses Vertrages vorkommende bzw. vorausgesetzte Entsorgungsmöglichkeiten dem AG in Zukunft nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Solange die Pflicht zur Übernahme der Abfallarten ruht, ist der AG berechtigt, die Abfallarten auf eigene Kosten unter Verwendung der ihm überlassenen Behälter durch Dritte beseitigen oder verwerten zu lassen. Ist das Leistungshindernis innerhalb von drei Monaten seit Anzeige nicht ausgeräumt, sind beide Seiten zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Schadenersatz- oder Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen. Die AN ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken. Der Anspruch des AG ist nicht übertragbar.

Die durch die AN übernommenen Leistungspflichten entbinden den AG nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu beseitigenden bzw. zu verwertenden Abfallarten.

Alle Maßnahmen, die die AN neben der eigentlichen Entsorgungsleistung trifft (z.B. Probe, Analyse usw.) dienen ausschließlich der Erfüllung der der AN obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten. Rechtsansprüche des AG oder Dritter

begründen sie nicht. Der AG ist für die Deklaration der anfallenden Abfallarten allein verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung der AN zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen.

Die AN ist berechtigt, die Annahme von Abfallarten, die von ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der verantwortlichen Erklärung abweichen, zu verweigern oder solche Abfallarten einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung zuzuführen und dem AG etwaige Mehrkosten zu berechnen.

5. Termine

Die Behälter werden, wie umseitig vereinbart, entleert. Bei Nichteinhaltung der Termine durch die AN gilt folgendes: Falls die Verzögerung nicht von der AN zu vertreten ist, bleibt der Vertrag mit allen Rechten und Pflichten bestehen, soweit nicht die Regelung gem. Nr. 4 eingreift.

Bei einer von der AN zu vertretenden Verzögerung hat der AG das Recht der AN eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf den Vertrag zu kündigen. Alle weitergehenden Ansprüche des AG sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung der Termine durch die AN ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

6. Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie beinhalten lediglich die im Vertrag bezeichneten Leistungen der AN. Sonderleistungen, die nicht von dieser Vereinbarung erfasst sind, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den AG veranlasst wurden, können separat in Rechnung gestellt werden. Die vereinbarten Leistungsrhythmen sind bindend. Leerfahrten sind kostenpflichtig. Die Rechnung über die vereinbarte Vergütung ist 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist stehen der AN Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinsen zu.

Soweit der AG sich vorzeitig aus dem Vertrag lösen möchte, ist er pauschal in Höhe von 30 % des Jahresumsatzes pro Jahr der vorzeitigen Vertragsauflösung zum Schadenersatz verpflichtet. Die Berechnung der Restlaufzeit erfolgt dabei monatsgenau. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt jeder Vertragspartei unbenommen.

Ab der 1. Mahnung ist die AN berechtigt, Mahngebühren je Mahnung zu berechnen. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu Quartals-, Halbjahres- oder Jahresgrundgebühren ist die AN berechtigt, die Vergütung vorschüssig im 1. Monat des Abrechnungszeitraumes zu berechnen.

7. Vergütungsanpassung

Erhöhen sich die der Kalkulation der Entsorgungspreise zugrunde liegenden Kosten, ist der Vertrag den genannten Bedingungen anzupassen. Diese Änderung ist schriftlich gegenüber dem AG geltend zu machen. Diesem Anpassungsverlangen kann der AG binnen 2 Wochen nach Zugang widersprechen. Unterlässt er den fristgemäßen Widerspruch, gelten die neuen Vergütungen als vereinbart, und zwar mit Wirkung ab dem 1. des Kalendermonats, der auf dem Ablauf der Widerspruchsfrist folgt. Beträgt die Preisänderung nicht mehr als 10 % ist ein Widerspruchsrecht ausgeschlossen.

Im Falle des rechtswirksamen Widerspruchs ist die AN berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem Zugang des Widerspruchsschreibens, mit einer Frist von einem weiteren Monat zu kündigen. Irgendwelche Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche wegen der Beendigung des Vertrages stehen dem AG nach erfolgter Kündigung der AN nicht mehr zu. Unabhängig von den sogenannten Anpassungsregelungen ist die AN berechtigt bei Steigerungen von Verwertungs- bzw. Beseitigungsaufwendungen infolge Gesetzes- oder Satzungsänderungen oder auch behördlichen Anordnungen die Vergütung durch den von ihr aufzuwendenden Mehrbetrag zu erhöhen, da die umseitig genannten Preise lediglich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise zur Grundlage haben.

8. Haftung

Sollte die AN, aus welchem Grund auch immer, zum Schadensersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich ihre Haftung der Höhe nach auf den Preis einer vertraglich erbrachten Regelleistung, die einer durchschnittlichen Entsorgungsleistung entspricht. Alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Der AG haftet der AN für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder das von ihm beauftragte Personal die Obliegenheiten dieses Vertrages verletzt haben. Er stellt die AN diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der AG haftet ferner für sämtliche Schäden an den ihm von der AN überlassenen Gegenständen, die nachweislich nicht von AN verursacht wurden. Die AN haftet nicht für Beschädigungen oder Verunreinigungen am Eigentum oder Besitz des AG, die durch überfüllte oder verunreinigte Behälter beim Austausch oder Abtransport verursacht werden.

Der AG haftet der AN für Schäden, die durch die Nichtanzeige eines Inhaberwechsels innerhalb der vertraglich genannten Frist seitens des AG verursacht werden.

9. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der AN. Dieses gilt nicht für bereits mit diesem Vertrag vereinbarte, aber der Höhe nach noch nicht feststehenden Vergütungsanpassungen.

10. Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündbar, erstmalig nach zwei Jahren. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht der außerordentlichen – auch fristlosen – Kündigung gem. den vorstehenden Vereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

11. Datenschutz, Datenverarbeitung

Der AG berechtigt die AN zur elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu internen Zwecken, sowie zur Auftragsdatenverarbeitung. Die AN verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gültigen Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

12. AGB-Ausschluss

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Auftragnehmerin. Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

13. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Fall in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird, das gleich gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit dieses gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz der AN vereinbart.

Selbsterklärung widerspricht. Sollte die Ergänzung der AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen AGB davon unberührt und gültig bleiben.

Selbsterklärung für die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen für die Biokraftstoffproduktion im Rahmen der Biokraft-NachV i. V. m. § 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV

Angaben zur Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien von Biomasse gem. der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV).

Der Abfall bzw. Reststoff stammt nicht aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. Bei dem gelieferten Abfall bzw. Reststoff handelt es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung. Bei der Lieferung handelt es sich um Abfall i. S. v. § 2 Abs. 10 der Biokraft-NachV i. V. m. § 2 AVV und / oder um Reststoffe i. S. v. § 2 Abs. 11 der Biokraft-NachV i. V. m. § 2 AVV. Im Fall von Altspeisefetten und -ölen handelt es sich um pflanzliche Fette und Öle, die zum Braten und Frittieren verwendet wurden und deren Nutzung im üblichen Rahmen erfolgt ist (entsprechende Mengen und Nutzungsdauern sind von der BLE im Bundesanzeiger veröffentlicht).

Verunreinigungen mit tierischen Ölen und Fetten sind nicht zielgerichtet erfolgt. Die Pflicht zur Abfallvermeidung bei Abfall bzw. Reststoffen wurde eingehalten. Bei der Biomasse handelt es sich nicht nur deshalb um Abfall bzw. Reststoff, weil das Verfallsdatum überschritten war.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der von der BLE anerkannten Zertifizierungsstellen (ggf. in Begleitung von BLE - Begutachtern) vor Ort überprüfen können, ob die Anforderungen der Biokraft-NachV eingehalten werden. Er gewährt die entsprechenden Prüfungs- und Betretungsrechte. Darüber hinaus erkennt der Abfallerzeuger an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe in der verpflichtenden Unionsdatenbank (UDB) registriert werden. Die Selbsterklärung als solche bzw. als Bestandteil des Vertrages über die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen hat eine Gültigkeit von maximal einem Jahr ab Ausstellungsdatum. Die Selbsterklärung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der Auftraggeber der Selbsterklärung nicht bis spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeit in Textform widerspricht.

Stand: März 2026

Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Hinweis: Die nachfolgende Ergänzung der AGB (Selbsterklärung) enthält Bestimmungen, wonach eine Erklärung des Auftraggebers bei Unterlassung (d.h. wenn der Auftraggeber dem nicht widerspricht) als von ihm abgegeben gilt. Dem Auftraggeber wird eine angemessene Frist (14 Tage) zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt. Der Widerspruch muss in Textform erfolgen. Es kann nur der ergänzenden AGB (Selbsterklärung) widersprochen werden. Ein Widerspruch gegen die AGB als Ganzes ist nicht möglich. D.h. die AGB (ohne Selbsterklärung) gelten auch dann, wenn der Auftraggeber der